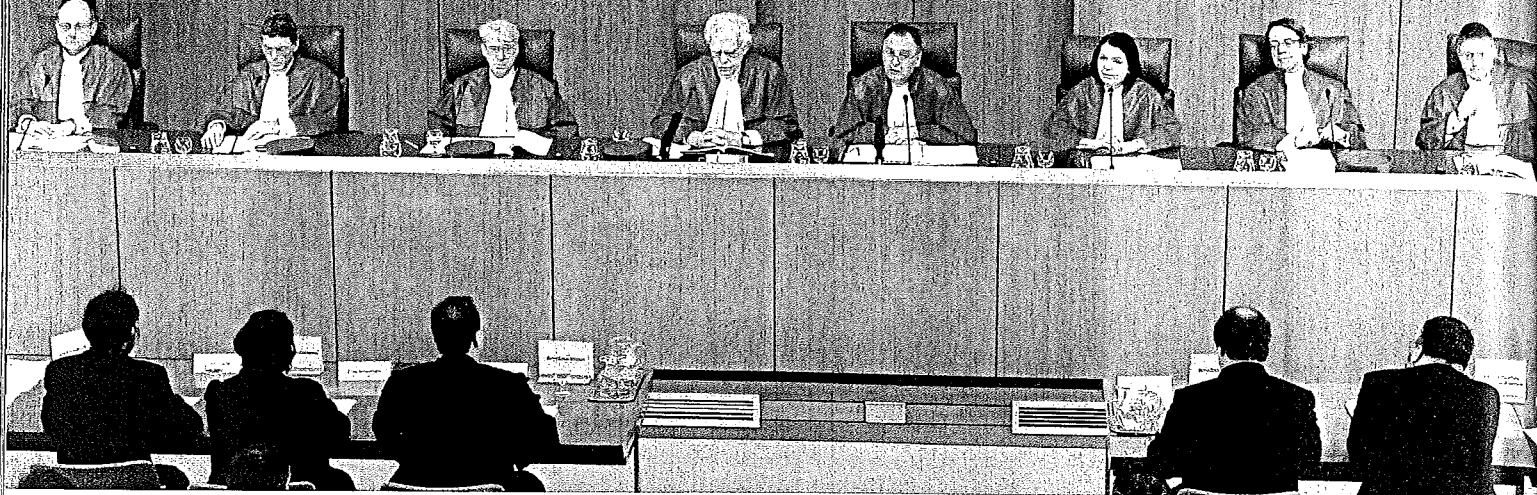


BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - WAFFENGESETZ

Scharf genug!



Immer wieder gibt es Bestrebungen, das Waffengesetz noch weiter zu verschärfen. Anfang des Jahres schob das Bundesverfassungsgericht dementsprechenden Intentionen von Waffengegnern einen Riegel vor - mit beachtenswerten Argumenten.

Autor: Dr. Stefan Braun

Nicht nur nach den schrecklichen Amokläufen wie Winnenden oder Erfurt ist es bei Straftaten mit Schusswaffengebrauch schon fast eine Automatismus geworden - der Ruf nach weiterer Verschärfung des Waffengesetzes. Mit entsprechenden Eingaben musste sich Anfang des Jahres das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auseinandersetzen. Dabei hat es drei Beschwerden gegen das geltende Waffengesetz nicht zur Entscheidung angenommen (Entscheidungen vom 23.01.2013, Az.: 2 BvR 1645/10, 2 BvR 1676/10 und 2 BvR 1677/10). Beschwerdeführer waren in zwei Fällen Angehörige von Opfern des Amoklaufs von Winnenden, im dritten Fall der Sprecher der Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen“. Die Beschwerdeführer hatten eine Verletzung ihres Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) gerügt. Diese ergebe sich

daraus, dass das Waffengesetz tödliche Schusswaffen für den Schießsport erlaube bzw. deren Gebrauch nicht ausreichend einschränke. Der Gesetzgeber habe damit gegen seine Pflicht zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Missbrauchs von Schusswaffen verstoßen.

GRUNDRECHTE NICHT VERLETZT

Es sei Aufgabe des Gesetzgebers einen angemessenen Ausgleich zwischen den Sicherheitsinteressen der Bevölkerung und den Interessen privater Waffenbesitzer zu schaffen. Dies habe er nicht getan, was sich aus diversen Mordserien ergebe. Damit liege ein verfassungswidriges Unterlassen des Gesetzgebers vor. Erforderlich sei eine weitgehende Beschränkung des Rechts auf privaten Waffenbesitz, insbesondere ein Verbot tödlicher Sportwaffen. Das derzeitige Waffenrecht sei nicht geeignet, Ereignisse wie den Amoklauf von Winnen-

den zu verhindern oder auch nur zu erschweren.

Dieser Argumentation schloss sich das Bundesverfassungsgericht nicht an. Nach seiner Auffassung verletzt das Waffengesetz die Beschwerdeführer nicht in ihren Grundrechten. Dabei ließ es sich bei seinen Entscheidungen von folgenden Erwägungen leiten:

Dem Gesetzgeber kommt bei der Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung, das Leben und die körperliche Unversehrtheit seiner Bürger zu schützen, ein weiter Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu. Die Entscheidung des Gesetzgebers, welche Maßnahmen in diesem Zusammenhang geboten sind, können nur begrenzt überprüft werden.

Zwar trifft den Staat und seine Organe eine aus Art. 2 GG abgeleitete Pflicht zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit seiner Bürger. Vernachlässigt der Staat diese Pflicht, kann

dies grundsätzlich von den Betroffenen mit einer Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden. Diese Schutzpflicht gebietet es dem Staat, sich schützend vor gefährdetes menschliches Leben zu stellen und es insbesondere vor den rechtswidrigen Eingriffen Dritter zu schützen. Eine solche Schutzpflicht besteht auch hinsichtlich der Missbrauchsgefahren, die vom Umgang mit Schusswaffen ausgehen.

Bei der Erfüllung dieser Schutzpflicht besteht ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum. Vor dem Hintergrund einer nur begrenzten Überprüfbarkeit der Gebotenheit der Maßnahmen liegt eine Verletzung der Schutzpflicht nur dann vor, wenn Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen wurden oder die ergriffenen Maßnahmen völlig unzulänglich oder gänzlich ungeeignet sind, um das Schutzziel zu erreichen. Hieran gemessen konnte das BVerfG die Vorschriften des Waffengesetzes in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht beanstanden.

SCHUTZKONZEPT STIMMT

Es stellte fest, dass das Schutzkonzept des Waffengesetzes zentral auf der Erlaubnispflichtigkeit des Umgangs mit Schusswaffen beruht. Das BVerfG führt klar aus, dass der Waffenbesitz an eine Reihe sehr restriktiv gestalteter Voraussetzungen geknüpft ist. Dies sind grundsätzlich die Volljährigkeit des Antragstellers, dessen Zuverlässigkeit und persönliche Eignung, der Nachweis der entsprechenden Sachkunde sowie ein persönliches Bedürfnis bei dessen Prüfung gegenüber den Belan-

gen der öffentlichen Sicherheit besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen glaubhaft gemacht werden müssen. Den besonders gerügten Erwerb und Besitz großkalibrieriger Schusswaffen durch Sportschützen hat der Gesetzgeber an ein höheres Mindestalter geknüpft. Verstöße gegen die Erlaubnispflicht sind mit Strafe bedroht.

Weiterhin wurden vom Gesetzgeber Regelungen zur Verhinderung des unbefugten Zugangs zu Schusswaffen und Munition durch ein strafbewehrtes Verbot der Überlassung an Nichtberechtigte sowie Vorschriften für die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition getroffen. Verstöße hiergegen sind als Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten sanktioniert. Hierbei hat der Gesetzgeber einzelne Vorschriften erst als Reaktion auf die Amokläufe von Erfurt und Winnenden mit den Waffenrechtsänderungen 2002 und 2009 eingeführt oder verschärft.

Nach den Entscheidungen des BVerfG lässt sich bei dieser Rechtslage weder feststellen, dass die öffentliche Gewalt überhaupt keine Schutzvorkehrungen gegen die von Schusswaffen ausgehenden Gefahren getroffen hat, noch, dass die getroffenen Regelungen und Maßnahmen in ihrer Gesamtheit gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich wären, um die Allgemeinheit vor einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen zu schützen. Daher steht der Beschwerdeführern ein grundrechtlicher Anspruch auf weitergehende oder auf bestimmte Maßnahmen wie das Verbot von Sportwaffen nicht zu.

Wohl kaum ein Ereignis mit Waffenbezug hat in der jüngeren Vergangenheit die Menschen so erschüttert und berührt wie der Amoklauf von Winnenden im Jahr 2009. Ob Waffenbesitzer oder Waffengegner – die Fassungslosigkeit und das Entsetzen war bei allen gleich. Auch bei den Waffenbesitzern waren die Gefühle höchst ambivalent – was wäre gewesen, wenn ein eigenes Kind oder naher Angehöriger bei dem Amoklauf getötet oder verletzt worden wäre. Vor diesem Hintergrund ist auch ein weitreichendes Verständnis für die von dem Amoklauf direkt betroffenen Antragsteller der Verfassungsbeschwerden gegen das Waffengesetz vorhanden.

Gleichwohl mussten die Verfassungsbeschwerden scheitern, und es beruhigt in gewisser Weise, dass das BVerfG hier mit Objektivität und Augenmaß vorgegangen ist und sich nicht – wie erhebliche Teile der Politik – von Mainstream und Kampagnenjournalismus treiben ließ.

KNACKPUNKT TÄTERPROBLEMATIK

Aus den veröffentlichten Statistiken des BKA (PKS und das nun zugängliche Bundeslagebild Waffenkriminalität) ergibt sich klar, dass der legalen Waffenbesitz bei der Schusswaffenkriminalität eine verschwindend geringe Rolle spielt. Der deliktsrelevante illegale Waffenbesitz kann aber gesetzgeberisch logischerweise nicht erfasst werden. Auch bei einer unlängst stattgefundenen Expertenanhörung zum Waffenrecht vor dem Bundestag waren sich alle Sachverständigen einig, dass weitere Verschärfungen des Waffenrechts keinen weiteren Sicherheitsgewinn bringen können. Die Reduzierung der Diskussion auf das – austauschbare – Tatmittel und nicht auf die Täterproblematik ist kontraproduktiv, weil sie versucht, eine Scheinsicherheit zu erzeugen, und von den meisten Gewalttaten in der Regel zugrunde liegenden, sozial- und gesellschaftspolitischen Problemen ablenkt.

Man kann nur an alle Beteiligten appellieren, zu einer sachlichen Diskussion zurückzukehren. Und die Jägerschaft sollte nicht glauben, dass Sie bei dieser Diskussion außen vor steht und nur die Sportschützen betroffen sind. Denn die Jäger wären die Nächsten. ■

Polizeiliche Kriminalstatistik 2012

Mitte Mai wurde die „Polizeiliche Kriminalstatistik 2012“ (PKS) vorgestellt. Im Bereich der Straftaten gegen das Waffengesetz konnte ein Rückgang von 5,2 Prozent verzeichnet werden (von 34 464 im Jahr 2011 auf 32 665). Rückläufig ist auch weiterhin die Verwendung von Schusswaffen bei Straftaten. In 5696 Fällen (2011: 6113) wurde mit einer Schusswaffe gedroht, dies entspricht einem Rückgang von 6,8 Prozent. Geschossen wurde noch in 5132 Fällen (2011: 5597), ein Minus von 8,3 Prozent. Insgesamt wurden im Jahr 2012 fast sechs Millionen Straftaten registriert. In der PKS wird bedauerlicherweise nicht darüber informiert, in welchem Anteil legale Schusswaffen bei den Straftaten im Spiel waren, und ebenfalls nicht, welcher Art die verwendeten Schusswaffen (Lang-, Kurz- oder Schreckschusswaffen) waren. JD